

Vereinbarung zur Nationalpark-Partnerschaft für Betriebe aus Beherbergung und Gastronomie

zwischen dem

Nationalpark Schwarzwald

Schwarzwaldhochstraße 2

77889 Seebach

- im Folgenden **Nationalpark** genannt.

Und

Name des Betriebs:

Betriebsart:

Kontaktperson:

Adresse (Straße, PLZ, Ort):

Telefon:

E-Mail:

Internetseite:

- im Folgenden **Partnerbetrieb** genannt.

Präambel

Die Nationalpark-Partnerschaften für Betriebe aus Beherbergung und Gastronomie stellt eine Form der Teilhabe dieser Betriebe am Nationalpark dar. Partnerbetriebe befürworten den Nationalpark und seine Ziele und zeigen dies ihren Gästen. Der Nationalpark bewirbt seinerseits die Partnerschaften. Nationalpark und Partnerbetriebe setzen sich gemeinsam für einen umweltfreundlichen und qualitativ hochwertigen Tourismus in der Region ein.

Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL) ist der Dachverband der deutschen Nationalparks, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete sowie einiger Naturparks. Unter dem Leitspruch „Zu Gast bei Partnern“ hat der Verband einen Rahmen für Partnerschaften mit Betrieben mit Gästekontakt geschaffen: Die NNL-Partnernetzwerke.

Die Tourismus-Partnerschaften des Nationalparks sind ein solches NNL-Partnernetzwerk.

Selbstverständnis der Partnerbetriebe

Partnerbetriebe stehen hinter dem Nationalpark und seinen Zielen, insbesondere hinter seinem wichtigsten Ziel: „Natur Natur sein lassen“. Sie informieren ihre Gäste über den Nationalpark und seine Natur. Sie unterstützen den Schutz der natürlichen Umwelt, indem sie umwelt- und ressourcenschonend wirtschaften. Sie sind eng mit der Region verbunden und verwenden regionale und qualitativ hochwertige Produkte.

§ 1 Voraussetzungen

Der Partnerbetrieb muss in der Nationalparkregion liegen. Dazu gehören Achern, Alpirsbach, Baden-Baden, Baiersbronn, Bad Peterstal-Griesbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Bühl, Bühlertal, Durbach, Forbach, Freudenstadt, Gaggenau, Gernsbach, Kappelrodeck, Lauf, Lautenbach, Loffenau, Loßburg, Oberkirch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenhöfen, Ottersweier, Pfalzgrafenweiler, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und Weisenbach.

Der Partnerbetrieb bestätigt, die im Bewerbungsbogen für die Nationalpark-Partnerschaft für Betriebe aus Beherbergung und Gastronomie geforderten Kriterien zu erfüllen und ihre Einhaltung über die Dauer der Partnerschaft zu gewährleisten.

Der Partnerbetrieb erklärt sich bereit, der Nationalparkverwaltung die Überprüfung der Kriterien zu gestatten.

§ 2 Vertragsumfang

Die vorliegende Vereinbarung nennt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die innerhalb der Partnerschaft bestehen, sowie die Bedingungen ihrer Gültigkeit.

Über die wörtlichen Festsetzungen dieser Vereinbarung hinaus streben die Vertragsparteien eine vertrauensvolle und auf Dauer ausgelegte Zusammenarbeit an.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

Zusätzlich zur Einhaltung der Kriterien im Bewerbungsbogen für die Nationalpark-Partnerschaft für Betriebe aus Beherbergung und Gastronomie (vgl. § 1) sind innerhalb der Nationalpark-Partnerschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leistungen und Pflichten zu erbringen.

Nationalpark	Partnerbetrieb
Informierung über den Nationalpark	
- Kostenfreie Lieferung von Infomaterial des Nationalparks: z. B. Flyer, Broschüren, ... (im Rahmen der Verfügbarkeit) - Jährliche Veranstaltung von mindestens zwei Nationalpark-Seminaren für die Partnerbetriebe (insbesondere für Personal mit Gästekontakt) - Verleih einer Nationalpark-Gebietskarte oder eines Nationalpark-Infomoduls zur Installation im Betrieb - Aufnahme des Partnerbetriebs in den Presseverteiler des Nationalparks	- Auslage von Infomaterial des Nationalparks an zentraler Stelle im Betrieb - Jährliche Teilnahme an mindestens einem Nationalpark-Seminar - Jährlich Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung aus dem Jahresprogramm des Nationalparks Schwarzwald - Informationen über den Nationalpark Schwarzwald auf der eigenen Internetseite inkl. Link zur Internetseite des Nationalparks - Informierung des eigenen Personals über den Nationalpark und die Nationalpark-Partnerschaft
Außendarstellung der Partnerschaft	
- Bereitstellung eines Nationalpark-Partnerlogos (Logo-Titel-Kombination) in digitaler Form - Bereitstellung einer Partnerschafts-Plakette und einer Partnerschafts-Urkunde - Darstellung des Partnerbetriebes im Partnerschaftsbereich der Internetseite des Nationalparks - Auslage von Informationen über die Partnerbetriebe im Nationalparkzentrum Ruhestein	- Konsequente und korrekte Verwendung des Nationalpark-Partnerlogos auf der eigenen Internetseite an prominenter Stelle sowie in sonstigen Medien (siehe auch § 4) - Anbringung der Partnerschafts-Plakette und der Partnerschafts-Urkunde an gut sichtbarer Stelle im Betrieb - Verlinkung auf der eigenen Internetseite zum Partnerschaftsbereich der Internetseite des Nationalparks sowie zur Internetseite der>NNL-Partnernetzwerke (www.nationale-naturlandschaften.de/partner)
Netzwerkaufbau und -pflege	
- Koordination des Partnernetzwerks und feste Kontaktpersonen für die Nationalpark-Partnerschaft - Jährliche Veranstaltung eines Partnerschaftstreffens zum	- Feste Kontaktperson für die Nationalpark-Partnerschaft - Jährliche Teilnahme am Partnerschaftstreffen

Informationsaustausch der Partnerbetriebe und zur Weiterentwicklung der Partnerschaft	
• Teilnahme und Mitwirkung am bundesweiten Austausch der NNL-Partnernetzwerke (siehe Präambel)	

§ 4 Zur Verwendung des Nationalpark-Partnerlogos

Das Nationalpark-Partnerlogo (Logo-Titel-Kombination, siehe Abbildung 1) darf nicht abgeändert werden. Gegebenenfalls sind bei der Verwendung des Nationalpark-Partnerlogos Gestaltungsvorschriften der Nationalparkverwaltung zu beachten. Verwendungen des Nationalpark-Partnerlogos, die über die in diesem Vertrag gemachten Festsetzungen hinausgehen, bedürften der Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung.

Eine vertragswidrige Verwendung des Logos kann zur Kündigung der Nationalpark-Partnerschaft führen.



Abbildung 1: Nationalpark-Partnerlogo des Nationalparks Schwarzwald (Logo-Titel-Kombination)

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Die in diesem Vertrag geschlossene Nationalpark-Partnerschaft ist auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristet. Nach diesem Zeitraum ist eine Verlängerung möglich, die mit einer Rezertifizierung als Partnerbetrieb verbunden ist. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Möglichkeit, den Vertrag auch während der festen Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei wissentlich falsche Angaben gemacht hat, eine Vertragspartei aufgrund ihres Handelns dem Ansehen des Partnernetzwerks schadet oder eine Vertragspartei ihre geschäftliche Tätigkeit einstellt.

Zudem können Vertragszuwiderhandlungen und die Nichterfüllung der Kriterien im Bewerbungsbogen für die Nationalpark-Partnerschaft für Betriebe aus Beherbergung und Gastronomie sowie die Nichterfüllung der Leistungen und Pflichten innerhalb der Nationalpark-Partnerschaft (siehe § 3) zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses führen.

Im Fall einer Auflösung des Vertragsverhältnisses darf der Partnerbetrieb das Nationalpark-Partnerlogo nicht mehr verwenden. Zudem sind dann die Partnerschafts-Plakette und die Partnerschafts-Urkunde dem Nationalpark zurückzugeben.

§ 6 Kostenbeitrag

Der Partnerbetrieb hat einen jährlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der gewerblichen Ausrichtungen. Für Betriebe mit nur einer gewerblichen Ausrichtung (z. B. Hotel) ist der Beitrag 150,00 € pro Jahr, für Betriebe mit zwei oder mehr gewerblichen Ausrichtungen (z. B. Hotel und Tourenanbieter) ist der Beitrag 250,00 € pro Jahr.

Für den Kostenbeitrag wird keine Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind unwirksam; sie bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrags. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Vertragsparteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Unterschrift Partnerbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift Nationalparkverwaltung